



Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 03 / 03-04

Im

## REKURSVERFAHREN

in Sachen

**EHC Chur Sport AG**, Grossbruggerweg 8, 7000 Chur,

**Rekurrentin,**

gegen

**SEHV, Einzelrichter der Nationalliga**, Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,

**Rekursgegner,**

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 03-04/055/7  
i.S. Aron Tischhauser (Spielsperren)

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung

- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)
- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Lenzburgerstrasse 2, 5702 Niederlenz (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

## I. SACHVERHALT

1. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga B zwischen den GCK Lions und dem EHC Chur vom 14. Dezember 2003 kam es in der 35. Minute zu einer Schlägerei zwischen Aron Tischhauser und GCK Lions-Spielern. Gemäss dem Rapport von Schiedsrichter Aris D'Ambrogio vom 15. Dezember 2003 (act. 2) schlug Aron Tischhauser, nachdem der Linienrichter die Kontrahenten getrennt hatte, letzterem die Faust ins Gesicht. Aron Tischhauser wurde mit einer Matchstrafe gemäss Regel 550 lit. b IIHF bestraft.
2. Nach Eröffnung des ordentlichen Verfahrens am 16. Dezember 2003 (act. 3) bestätigte der Linienrichter Severino Longhi, dass Aron Tischhauser ihn mit der Faust unterhalb des Gesichts getroffen habe. Es sei kein kräftiger, aber absichtlicher Schlag gewesen ("*mi ha colpito con un pugno, non violento ma volontario, appena sotto il viso*"; act. 4).
3. In ihrer Stellungnahme vom 29. Dezember 2003 machte die Rekurrentin im wesentlichen geltend, Aron Tischhauser habe sich gegen den auf ihn einschlagenden GCK Lions-Spieler zu wehren versucht und dabei offenbar auch den Linienrichter getroffen. Aron Tischhauser habe nie die Absicht gehabt, den Linienrichter in irgendeiner Form anzugreifen. Falls er den Linienrichter getroffen haben sollte, bedaure Aron Tischhauser dies (act. 7).
4. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Rekurrentin und der Offiziellen forderte der ER NL die Offiziellen nochmals zu einer Stellungnahme auf. Der Schiedsrichter D'Ambrogio bestätigte im wesentlichen seine Ausführungen gemäss dem Rapport und präziserte seine Schilderungen dahingehend, dass Aron Tischhauser den Linienrichter Severino Longhi im Gesicht getroffen habe, nachdem er den Linienrichter klarerweise erkannt und angeschaut habe ("*Aron Tischhauser, après l'avoir clairement identifié et regardé, a adressé un coup de poing au Linesman [...]*"; act. 9).

5. Linienrichter Longhi präzisierte seine bisherigen Ausführungen in seinem E-Mail vom 19. Januar 2004 wie folgt: Nachdem er und sein Mitlinienrichter die Streitähne getrennt hatten, sei er Aron Tischhauser direkt gegenüber gestanden und habe ihn zurückgehalten, weil dieser die Schlägerei fortführen wollte. Nachdem Aron Tischhauser realisierte, dass seine Versuche, sich zu entfernen erfolglos waren (weil ihn der Linienrichter am Shirt festhielt) habe er beim Versuch, sich vom Linienrichter zu entfernen, diesen mit der Faust unterhalb des Gesichts, d.h. am Hals, getroffen (*"Vedendo i suoi tentativi di dileguarsi vani [h]a cercato di allontanarmi colpendomi con un pugno sotto il viso (collo)"*; act. 10).
6. Mit Entscheid vom 28. Januar 2004 bestrafte der ER NL Aron Tischhauser mit einer Spielsperre für 25 Meisterschaftsspiele des SEHV sowie mit einer Busse von CHF 1'500.--. Die Verfahrenskosten von CHF 1'150.-- wurden den Rekurrenten unter solidarischer Haftung auferlegt (act. 11). Der ER NL begründete seinen Entscheid im wesentlichen damit, dass die Offiziellen als absolut unantastbar gelten und ein physischer Angriff auf diese eines der schwersten Delikte überhaupt darstelle. Der Faustschlag von Aron Tischhauser sei vorsätzlich erfolgt und, auch wenn er nicht heftig gewesen sei, habe er ein grosses Verletzungsrisiko aufgewiesen, da er unterhalb des Gesichts erfolgt sei. Strafverschärfend sei zu berücksichtigen, dass Aron Tischhauser keine aufrichtige Reue zeigte und sich weder direkt nach dem Spiel noch später persönlich beim Linienrichter Longhi entschuldigt habe (act. 11, S. 4 Ziff. 2).
7. Mit Schreiben vom 3. Februar 2004 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen den Entscheid des ER NL (act. 13) und beantragte die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 12).
8. Mit Verfügung vom 4. Februar 2004 wies der Präsident des Verbandssportgerichts das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nach Einsicht in die mit der Rekursschrift eingereichte Videosequenz ab (act. 14).
9. In der Rekursschrift beantragt die Rekurrentin, dass der Entscheid aufzuheben und auf die bereits vier abgesessenen Spielsperren zu beschränken sei. Zudem sei die Busse zu annullieren und die Verfahrenskosten je zur Hälfte der Rekurrentin und dem SEHV zu auferlegen (act. 13, S. 2). Bezüglich des Sachverhalts bringt die Rekurrentin vor, dass die Aussagen der Offiziellen nicht übereinstimm-

ten (D'Ambrogio: Schlag ins Gesicht; Longhi: Schlag unterhalb des Gesichts), sich Aron Tischhauser nicht an einen Faustschlag erinnern könne (act. 13, S. 3; act. 13/3: "*könnte es sein, dass ich den Linienrichter getroffen habe*") und auch der Videobeweis (act. 13/1) klarstelle, dass die Hand von Aron Tischhauser vor dem Oberkörper des Linienrichters vorbeistreifte und nicht klar ersichtlich sei, ob der Linienrichter dabei getroffen worden sei (act. 13, S. 4). Zudem sei es nichts als verständlich und Aron Tischhauser nicht mit 25 Spielsperren anzulasten, dass er sich vom Linienrichter, welcher ihn am Shirt zurückgehalten habe, zu befreien versuchte (act. 13, S. 5). Zudem legt die Rekurrentin ein Schreiben von Marco Tanner aus Zollikon bei, welches dem EHC Chur spontan nach dem Entscheid des ER NL zugestellt worden sei. In diesem Schreiben bringt der Zuschauer Marco Tanner zum Ausdruck, dass Aron Tischhauser seines Erachtens den Linienrichter nicht vorsätzlich mit einem Faustschlag unterhalb des Gesichts getroffen haben soll und die Bestrafung mit 25 Spielsperren willkürlich und zu hoch sei (act. 13/2). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rekurrentin die Aufhebung der Strafe gemäss dem Grundsatz "*in dubio pro reo*" verlangt.

10. In seiner fristgerecht eingereichten Vernehmlassung vom 11. Februar 2004 (act. 16) beantragte der ER NL in formeller Hinsicht, den Videobeweis aus dem Recht zu weisen, da Art. 73 RPR NL neue Beweismittel nur dann zulasse, wenn glaubhaft gemacht werden könne, dass diese ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten. In materieller Hinsicht beantragte er die vollumfängliche Abweisung des Rekurses. Der ER NL hielt an der Begründung in seinem Entscheid vom 28. Januar 2004 fest. Bezüglich des Faustschlags gegen den Kopf/Hals des Linienrichters führte er zudem aus, dass ein solcher Angriff nicht mit einem Stockschlag gegen das Bein oder einem "*Klapps*" gegen den Oberkörper vergleichbar sei (act. 16, S. 4).
11. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien ist - so weit notwendig - in II. einzugehen.

## II. RECHTLICHES

### A. Formelles

12. Die Rekurrentin ist nach Art. 17 des Rechtspflegereglements der Nationalliga ("RPR NL") zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht. Eine Kautions wurde nicht einverlangt.
13. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss Art. 68 RPR NL der Rekurs gegeben ist. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.
14. Das Rekursverfahren ist gemäss Art. 71 RPR NL mit voller Kognition des Verbandssportgerichts durchzuführen.
15. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des Verbandssportgerichts sind keine erfolgt.
16. Der Rekurs erfolgte gemäss Angabe der Rekurrentin auch im Namen von Aron Tischhauser. Da eine Vollmacht nicht eingereicht wurde und Aron Tischhauser die Rekurseingabe (act. 13) auch nicht unterzeichnete, ist Letzterer nicht als Partei in diesem Verfahren aufzuführen.
17. Gemäss Art. 73 RPR NL sind neue Begehren, neue Behauptungen und neue Beweismittel nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten. Die Rekurrentin hat mit der Rekursschrift drei neue Beweismittel eingereicht, nämlich die Videosequenz über den fraglichen Vorfall (act. 13/1), den Brief des Zuschauers Marco Tanner vom 30. Januar 2004 (act. 13/2) sowie die clubinterne Stellungnahme von Aron Tischhauser vom 26. Dezember 2003 (act. 13/3). Beim Schreiben von Marco Tanner vom 30. Januar 2004 handelt es sich zweifelsohne um ein Beweismittel, welches bisher nicht geltend gemacht werden konnte. Dieses Schreiben ist deshalb als Beweismittel zulässig. Da die Videosequenz und die interne Stellungnahme von Aron Tischhauser die bis anhin behaupteten Tatsachen sofort beweisen können und nicht zu einer Weiterung des Verfahrens führen, sind sie ebenfalls als zulässig zu qualifizieren (vgl. Art. 5 RPR NL i.V.m. §§ 267, 138 und 115 ZPO ZH).

## B. Materielles

### a) Der Sachverhalt gemäss der Videosequenz

18. Aus der Videosequenz (act. 13/1) ergibt sich folgender Sachverhalt: In einer Ecke des Spielfelds entwickelte sich in der 35. Minute (34:05) nach einem "Gerangel" unter diversen Spielern beider Mannschaften eine Schlägerei zwischen dem Spieler Nr. 8 von Chur, Aron Tischhauser, und dem Spieler Nr. 17 der GCK Lions, Claudio Moggi. Nachdem die beiden Linienrichter die Streithähne getrennt hatten, bewegte sich Claudio Moggi von Aron Tischhauser weg und die Schlägerei schien beendet zu sein. Der Linienrichter Reto Gähler führte Claudio Moggi weg. Severino Longhi blieb bei Aron Tischhauser, worauf der GCK Lions-Spieler mit der Nr. 16, Sandro Moggi, auf Aron Tischhauser zukam. Zwischen diesen beiden Spielern entwickelte sich ein kurzes "Gespräch". Nachdem vermutlich mehrere unflätige Worte im Beisein von Severino Longhi ausgetauscht wurden, schlug Sandro Moggi Aron Tischhauser ins Gesicht, worauf dieser zurückschlug. In diesem Moment griff Severino Longhi wieder ein, packte Aron Tischhauser auf Schulterhöhe am Shirt und zerrte ihn vom Geschehen weg, da er Sandro Moggi verfolgen wollte. Sandro Moggi seinerseits entfernte sich vom Geschehen, sodass sich nur noch die beiden miteinander "ringenden" und sich noch in Bewegung befindenden Aron Tischhauser und Severino Longhi in einer Distanz von ca. 1 Meter gegenüber standen, wobei letzterer den sich immer noch in Rage befindlichen Tischhauser am Shirt haltend Richtung Bande drückte. In diesem Moment wollte sich Aron Tischhauser von Linienrichter Longhi befreien und schlug mit der Faust auf Kopfhöhe in Richtung Severino Longhi, wobei er ihn just unterhalb des Gesichts am Hals traf, worauf Longhi das Shirt von Tischhauser (gezwungenermassen) losliess.
19. Aus der Videosequenz geht ganz klar hervor, dass Aron Tischhauser Longhi nicht einfach wegstiess, sondern ganz bewusst und absichtlich einen Schlag mit der Faust auf Kopfhöhe Richtung Severino Longhi ausführte, ohne dass sich ein Gegenspieler nur annähernd in Reichweite von Tischhauser befand. Ebenso ist der vorliegenden Videoaufzeichnung klar zu entnehmen, dass kein "vermeintliches" Fehlverhalten des Linienrichters vorlag oder dieser Aron Tischhauser länger als nötig festhielt. Linienrichter Longhi hatte vor dem Faustschlag nicht einmal Zeit,

sich umzusehen, ob ein GCK Lions-Spieler Anstalten machte, Aron Tischhauser nochmals zu attackieren, währenddem Aron Tischhauser genau überblicken konnte, dass kein gegnerischer Spieler in seiner Nähe war oder auf ihn zusteuerte. Die Videoaufzeichnung zeigt auch klar, dass der Schlag (mit dem Handschuh) nicht mit einer besonderen Härte oder Brutalität ausgeführt wurde. Dies wird auch durch die Darstellung von Linienrichter Longhi, der keine Verletzung erlitt, bestätigt (act. 4 und 10).

20. Die Videosequenz lässt somit mit aller Deutlichkeit erkennen, dass die Behauptung der Rekurrentin, Aron Tischhauser habe sich gegen den auf ihn einschlagenden GCK Lions-Spieler zu wehren versucht und dabei offenbar auch unabsichtlich den Linienrichter getroffen (act. 7), nicht richtig ist. Ebenso widerlegt die Videosequenz die Behauptung der Rekurrentin, die Hand von Aron Tischhauser sei vor dem Oberkörper des Linienrichters vorbeigestreift und es sei nicht klar ersichtlich, ob der Linienrichter überhaupt getroffen worden sei (act. 13, S. 4). Im Gegensatz dazu bestätigt die Videoaufzeichnung die Darstellung der Offiziellen im wesentlichen (act. 2, 4, 9 und 10).
21. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die eingereichte Videosequenz kein Zweifel daran lässt, dass Aron Tischhauser den Linienrichter Longhi mit der Faust schlagen wollte und ihn auch am Hals traf. Auf die weiteren Schutzbehauptungen der Rekurrentin und Aron Tischhauser ist deshalb nicht weiter einzugehen.

#### **b) Das Strafmass**

22. Die letzten zwei gravierenderen Fälle mit Angriffen auf Schiedsrichter haben sich in der Saison 2000/01 (Rekurs Nr. 07/00-01, EHC W.M. c. Regionale juristische Kammer Zentralschweiz) und in der Saison 2002/03 (Rekurs Nr. 21/02-03, i.S. Todd Elik) ereignet. Der erste Fall war sehr gravierend. Die regionale juristische Kammer Zentralschweiz hat den Betroffenen Spieler am 14. November 2000 für den Rest der Saison, d.h. für insgesamt 19 Spiele, gesperrt. Zudem wurde er mit einer Busse von CHF 300.-- bestraft. Die Rekurskammer wies den dagegen erhobenen Rekurs ab und bestätigte den Entscheid der Vorinstanz. Der beweismässig erstellte Sachverhalt war damals wie folgt:

*"Ich [der Schiedsrichter] habe [dem Spieler] dann gesagt, dass es nun genug sei. Wir standen einander Auge in Auge gegenüber, plötzlich knallte er mir seine Faust ins Gesicht. Der Faustschlag war gezielt und erfolgte nicht aus irgendeinem Reflex. Es war ein satter Hacken."*

23. In der vergangenen Saison schlug Todd Elik den Linienrichter mit voller Absicht mit der Stockschaufel von Hinten an den linken Oberschenkel. Dabei handelte es sich um einen Schlag ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr, obwohl der Schlag mit einer gewissen Intensität ausgeführt wurde und dem Linienrichter kurzzeitig Schmerzen verursachte. Todd Elik wurde mit 10 Spielsperren und einer Busse von CHF 3'000.-- bestraft, wobei bei der Busse der schlechte Leumund von Todd Elik strafferhöhend ins Gewicht fiel.
24. Gemäss dem letztjährigen, nicht mehr anwendbaren, Rechtspflegereglement konnten lediglich Sperren bis zu 10 Spielen oder auf eine bestimmte Dauer ausgesprochen werden. Aus diesem Grund, weil sich die Strafe am Ende der Saison 2002/03 ereignete und weil eine Sperre auf Zeit dazu geführt hätte, dass Todd Elik entweder nur die Saisonvorbereitungsspiele oder sowohl Saisonvorbereitungsspiele und Meisterschaftsspiele in der Saison 2003/04 nicht absolvieren konnte, hat die Rekurskammer Todd Elik mit "nur" 10 Spielsperren bestraft.
25. Mit dem Fall Elik hat die Rekurskammer begonnen, eine Praxis in Fällen von Übergriffen auf Offizielle zu entwickeln. Der vorliegende Fall gibt weiteren Anlass, diese Entwicklung fortzuführen.
26. Gemäss der Überzeugung des Verbandssportgerichts wie auch des ER NL sind Übergriffe auf Offizielle, insbesondere Schiedsrichter, massiv härter zu bestrafen als Übergriffe auf Gegenspieler. Es kann oder darf nicht toleriert werden, dass Schiedsrichter vorsätzlich attackiert werden. Es kann auch keine Rolle spielen, ob der betroffene Schiedsrichter zuvor einen Fehlentscheid gefällt hat oder sich anderweitig falsch verhalten hat.
27. Im Fall Elik hat die Rekurskammer festgehalten, dass in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr in der Regel Strafen zwischen 10 und 15 Spielsperren zu verfügen sind. Wo von einer Verletzungsabsicht oder Verletzungsgefahr auszugehen ist,

oder wo ein einschlägiger Wiederholungstäter zu beurteilen ist, muss die Strafe jedenfalls über 15 Spielsperren liegen, bis hin zu einer mehrjährigen oder gar lebenszeitigen Spielsperre. In allen diesen Bereichen ist jeweils zu differenzieren zwischen der Art des Vorsatzes, der Schwere der potentiellen Verletzungsgefahr und allen weiteren für die Strafzumessung relevanten Kriterien. Strafen unter 10 Spielsperren sind nur bei fahrlässigen Verfehlungen auszusprechen.

28. Auf den vorliegenden Fall bezogen ist festzuhalten, dass der Faustschlag von Aron Tischhauser in Kopfhöhe und in Richtung Severino Longhi klarerweise absichtlich erfolgte. Eine gewisse Affektsituation mag vorgelegen haben (Aron Tischhauser wollte sich vom Linienrichter befreien), ist nach Auffassung des Verbandssportgerichts aber nicht von Belang, da der Affekt nicht auf ein Fehlverhalten des Linienrichters zurückzuführen war oder ein Fall von Notwehrexzess vorliegt. Die fehlende Selbstbeherrschung von Aron Tischhauser war der Grund für sein "*Ausrasten*". Andererseits ist festzuhalten, dass der Faustschlag von Aron Tischhauser kein Boxschlag, kein satter Hacken oder "*eine Gerade ins Gesicht*" war.
29. Im weiteren ist festzustellen, dass keine Verletzungsabsicht und *in casu* lediglich eine geringe Verletzungsgefahr des Linienrichters bestand. Aron Tischhauser hatte seine Handschuhe nicht abgelegt und konnte den Schlag gegen Severino Longhi nur mit beschränkter Kraft ausführen, da die Distanz zwischen ihm und dem Linienrichter etwa eine Armlänge betrug, der Linienrichter Aron Tischhauser zwischen dem Oberarm und der Schulter festhielt und der Schlag aus der Drehbewegung heraus nur "*aussen herum*" über den Arm des den Spieler festhaltenen Linienrichters erfolgen konnte. Der Vorfall ist somit klarerweise wesentlich weniger gravierend als der zitierte Fall aus der Saison 2000/01 ("*ein satter Hacken*"). Auch wenn die Attacke im vorliegenden Fall gegen die Kopfgegend erfolgte, ist sie eher vergleichbar mit dem Fall Elik, wobei vorliegend der Vorsatz nicht so stark ausgeprägt war, der Angriff aber als gravierender einzustufen ist (Schlag gegen die Kopfgegend).
30. Nach Auffassung des Verbandssportgerichts handelt es sich hinsichtlich Intensität, Verletzungsabsicht und Verletzungsgefahr um eine Handlung, die am unteren Rand der diesbezüglich möglichen Bandbreite der Strafe (10 bis 15 Spiele) anzusiedeln ist. Aron Tischhauser - wie aus der Stellungnahme der Rekurrentin vom

29. Dezember 2003 sowie dem E-Mail von Aron Tischhauser an die Rekurrentin hervorgeht - bedauert den Vorfall und entschuldigt sich dafür (vgl. act. 7 und 13/3). Andererseits hat es Aron Tischhauser offensichtlich unterlassen, sich beim Linienrichter persönlich zu entschuldigen. Weder das eine noch das andere fällt vorliegend wesentlich ins Gewicht, weshalb diese Tatsachen nicht zu berücksichtigen sind oder sich gegenseitig aufheben. Ein Strafverschärfungs- oder -milderungsgrund liegt deshalb nicht vor.

31. Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Verbandssportgericht eine Strafe von 10 Spielsperren als angemessen.
32. Die vom Einzelrichter verfügte Bussenhöhe erscheint dem Verbandssportgericht ebenfalls zu hoch. Im Fall Elik führte die Rekurskammer aus, dass bei Angriffen auf Schiedsrichter (zumindest in der NL A) Mindestbussen von CHF 1'000.-- bis CHF 1'500.-- auszusprechen sind, sofern keine Straferhöhungsgründe vorliegen. Im Fall Elik setzte die Rekurskammer die Busse auf das Doppelte des Maximums dieser Bandbreite fest. Da es sich bei Aron Tischhauser um einen Spieler der NL B handelt, welcher nicht über die finanziellen Möglichkeiten eines NL A-Spielers verfügt, ist das Verbandssportgericht der Ansicht, dass eine Busse von CHF 750.-- im vorliegenden Fall angemessen ist.

**c) Abgessene und zukünftige Spielsperren**

33. Gemäss dem Gesuch um aufschiebende Wirkung soll Aron Tischhauser bis 3. Februar 2004 bereits 4 Spiele ausgesetzt haben (act. 12). Wie sich aufgrund einer telefonischen Anfrage des Vorsitzenden bei Albert Bisculm ergab, handelte es sich dabei um die Spiele vom 16. und 19. Dezember 2003 sowie die Spiele vom 30. Januar und 1. Februar 2004. Wie sich aus dem Entscheid des ER NL vom 8. Januar 2004 (Verfahren Nr. 03-04/059/7) ergibt, fungierte Aron Tischhauser auf dem Matchblatt des Spiels vom 16. Dezember 2003 gegen La Chaux-de-Fonds, obwohl die Matchstrafe im Spiel gegen die GCK Lions vom 14. Dezember 2003 zu einer automatischen Sperre für ein Spiel führte. Obwohl Aron Tischhauser in diesem Spiel nicht eingesetzt worden sein soll, gilt sein Aufführen auf dem Matchblatt als Einsatz in einem Spiel und nicht als Absitzen einer Spielsperre. Zu Recht hat der ER NL deshalb das Spiel HC La Chaux-de-Fonds mit einem Forfait zu Gunsten von La Chaux-de-Fonds gewertet. Richtigerweise hat Aron Tischhau-

ser dann am Spiel des EHC Chur gegen Ajoie vom 19. Dezember 2003 die automatische Spielsperre abgesessen. Bis zum heutigen Tag hat Aron Tischhauser deshalb 7 Spielsperren abgesessen (19. Dezember 2003, 30. Januar, 1. Februar, 10. Februar, 13. Februar, 15. Februar und 17. Februar 2004). Die restlichen Spielsperren sind deshalb im Verlauf dieser Saison und - eventuell - zu Beginn der Meisterschaft 2004/05 abzusetzen, wobei ein Absitzen der Spielsperren nur anlässlich von Meisterschaftsspielen des SEHV erfolgen kann (Art. 97 RPR NL).

**d) Verfahrenskosten**

34. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin das Videoband erst im Rekursverfahren eingereicht hat. Dabei handelt es sich um ein zulässiges (vgl. Ziff. 17), aber verspätetes Einreichen dieses Beweismittels. Damit hat die Rekurrentin zumindest teilweise die Ursache dafür gesetzt, dass der ER NL auf eine relativ hohe Strafe erkannt hat, indem dieser richtigerweise nur auf die ihm dazumal vorliegenden und zum Beweis beantragten Akten abgestellt hat.
35. Die Videosequenz hat zu einer differenzierten Beurteilung des Sachverhalts und einer Korrektur des Entscheids geführt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es das Recht und die Pflicht der Rekurrentin war, im erstinstanzlichen Verfahren sämtliche möglichen Beweismittel zur Entlastung von Aron Tischhauser anzurufen und beizubringen und es nicht die Pflicht des ER NL ist, sämtliche möglichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat zwar das Recht, von sich aus Beweismittel zu erheben, aber er ist nicht verpflichtet dazu.
36. Angesichts der genannten Umstände sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich und unter solidarischer Haftung der Rekurrentin und Aron Tischhauser aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung der verspäteten Einreichung der Videosequenz einerseits sowie der doch massiven Strafreaktion andererseits erscheint es als angemessen, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens zu 2/3 der Rekurrentin und zu 1/3 dem SEHV zu auferlegen (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 und 2 RPR NL).

und entschieden:

1. Der Spieler Aron Tischhauser wird für 10 Meisterschaftsspiele des SEHV gesperrt. Die bereits verbüssten 7 Spielsperren sind anzurechnen. Die restlichen 3 Spielsperren sind anlässlich von Meisterschaftsspielen des SEHV in der Saison 2003/04 und - eventuell - in der Saison 2004/05 abzusetzen.
2. Der Spieler Aron Tischhauser wird mit einer Busse von CHF 750.-- bestraft. Die EHC Chur Sport AG haftet solidarisch für die Busse.
3. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens betragen:

Spruchgebühr:	CHF	1'500.--
Kanzlei- und Schreibgebühren	<u>CHF</u>	<u>150.--</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>1'650.--</u>
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (CHF 1'150.--) werden der Rekurrentin und Aron Tischhauser unter solidarischer Haftung auferlegt. Die Kosten des Rekursverfahrens (CHF 1'650.--) werden zu 2/3 der Rekurrentin (CHF 1'100.--) und zu 1/3 dem SEHV (CHF 550.--) auferlegt.
5. Zustellung an die Rekurrentin per Einschreiben und Telefax (inkl. act. 16 und unter separater Rücksendung von act. 13/1), den Rekursgegner (nur per Telefax), die Pressestelle des SEHV (nur per Telefax) sowie die SEHV Geschäftsstelle (per Telefax und A-Post).

Zürich, 18. Februar 2004

Für das Verbandssportgericht:

Der Vorsitzende:

  
\_\_\_\_\_  
Beat G. Koenig

Beilage: Aktenverzeichnis

**Verfahren Nr. 03 / 03-04**

**AKTENVERZEICHNIS**  
**in Sachen**  
**EHC Chur Sport AG**  
**gegen**  
**SEHV, Einzelrichter der Nationalliga**

- act. 1 Matchbericht vom 14. Dezember 2003
- act. 2 Schiedsrichter-Rapport vom 15. Dezember 2003
- act. 3 Verfügung des ER NL vom 16. Dezember 2003 betreffend Eröffnung des ordentlichen Verfahrens
- act. 4 E-Mail von Linienrichter Severino Longhi vom 20. Dezember 2003 betreffend Bestätigung des Vorfalles
- act. 5 Verfügung des ER NL vom 22. Dezember 2003
- act. 6 Verfügung des ER NL vom 23. Dezember 2003 (Korrektur von act. 5)
- act. 7 Stellungnahme der EHC Chur Sport AG vom 29. Dezember 2003
- act. 8 Schreiben des ER NL vom 8. Januar 2004 an die Herren D'Ambrogio und Longhi betreffend Stellungnahme
- act. 9 Schreiben von Aris D'Ambrogio an den ER NL vom 10. Januar 2004
- act. 10 E-Mail von Severino Longhi an den ER NL vom 19. Januar 2004
- act. 11 Entscheid des ER NL vom 28. Januar 2004

- act. 12 Antrag der EHC Chur Sport AG an das Verbandssportgericht vom 3. Februar 2004 betreffend aufschiebende Wirkung
- act. 13 Rekurs der EHC Chur Sport AG an das Verbandssportgericht vom 3. Februar 2004
- act. 13/1 Videoband
- act. 13/2 Schreiben von Marco Tanner, Zollicont Treuhand AG, an die EHC Chur Sport AG vom 30. Januar 2004
- act. 13/3 E-Mail von Jens Jäger an Albert Bisculm betreffend Stellungnahme Tischhauser
- act. 14 Verfügung des Präsidenten des Verbandssportgerichts vom 4. Februar 2004 betreffend Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung
- act. 15 Telefonnotiz des Vorsitzenden über Auskunft Albert Bisculm vom 5. Februar betreffend bereits abgesessene Spielsperren
- act. 16 Vernehmlassung des Einzellrichters der Nationalliga vom 11. Februar 2004